

Informationen zum Praktikumsmodul im Schwerpunkt SPAEW (B.A.)

Beratung zum Praktikum, Praktikumsmodul und Praktikumsbericht

Wenn ich Fragen zur Suche nach Praktikumsstellen oder allgemein zu meiner beruflichen Zukunft habe, an wen kann ich mich wenden?

- Sie können sich für Fragen zu Ihrer beruflichen Orientierung, zur Orientierung in verschiedenen Arbeitsfeldern sowie zur Suche nach Praktikumsstellen an alle Dozierenden, aber auch jederzeit an die für Praktikumsfragen zuständigen Personen wenden. Letztere bieten auch Sprechstunden an, die Sie normalerweise individuell vereinbaren können. Nutzen Sie auch die Angebote der Fachschaft zur beruflichen Orientierung sowie die anderen Angebote des Instituts, wie z.B. Gastvorträge oder Fachtage.

Wenn ich Fragen zur Anmeldung in Jogustine, zum Wechsel in ein anderes Praktikumsbegleitseminar oder zur Verbuchung von Punkten habe, an wen kann ich mich wenden?

- Bitte wenden Sie sich bei allen formalen Fragen rund um Ihre Studienorganisation an die Kolleg*innen aus dem Studienbüro. Das gilt insbesondere für Fragen zu Anmeldung, Fristverlängerungen oder zum Rücktritt von Prüfungen.

Wenn ich Fragen zum Schreiben meines Praktikumsberichts habe, an wen kann ich mich wenden?

- Bitte wenden Sie sich für Fragen rund um den Praktikumsbericht an die Dozent*innen Ihres Praktikumsbegleitseminars. Diese betreuen Sie bei der Erstellung und begutachten den Bericht. Anregungen zur Erstellung des Berichts finden Sie im Dokument „Leitfaden Praktikumsbericht SPAEW“.

Praktikumsmodul: Praktikum, Praktikumsbegleitseminar und Abgabe des Berichts

In welchen Bereichen kann ich mein Praktikum absolvieren?

- Das Praktikum kann in allen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit absolviert werden. Dazu gehören alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe (u.a. Jugend(sozial)arbeit, Kita, Hilfen zur Erziehung wie z.B. stationäre Wohngruppen, Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe oder soziale Gruppenarbeit), der Behindertenhilfe (sämtliche stationäre und ambulante Hilfen) sowie verschiedene soziale Hilfen und weitere Angebote (z.B. Frauenhäuser, Drogenberatung, Hilfen bei Wohnungslosigkeit, Sozialberatung, Arbeit mit Geflüchteten, Museumspädagogik, Altenarbeit). Recherchieren Sie selbst nach möglichen Praktikumsstellen und nehmen Sie Kontakt zu den für Praktikumsfragen zuständigen Personen auf, wenn Sie sich unsicher sind, ob die potenzielle Praktikumsstelle

passend ist.

Wann muss ich das Praktikum absolvieren?

- Es wird angeraten, dass Sie das Praktikum etwa im fünften Semester des BA absolvieren. Letztlich steht das Ihnen aber frei zu entscheiden. Es bietet sich allerdings an, das Praktikum gegen Ende des Studiums zu absolvieren.

Welchen Umfang muss das Praktikum haben?

- Das Praktikum muss 300h oder acht Wochen Vollzeit umfassen. Das Praktikum kann studienbegleitend und/oder im Block absolviert werden.

Kann ich auch bei mehreren Einrichtungen Praktika machen?

- Grundsätzlich ist es für Ihre Qualifikation sinnvoll, wenn Sie verschiedene Praxiserfahrungen sammeln, z.B. als Praktika, Hospitationen, Ehrenämter oder Honorartätigkeiten. Für das studienrelevante Praktikum im BA können Sie maximal zwei verschiedene Tätigkeiten nutzen bzw. anrechnen lassen. Der Grund dafür ist, dass Sie einen vertieften Einblick nur erhalten, wenn Sie etwas länger am Stück bei einer Stelle tätig waren.

Kann ich auch ein Praktikum im Ausland machen?

- Ja, das ist grundsätzlich möglich. Eine Anerkennung wird im einzelnen Fall geprüft. Nehmen Sie frühzeitig Kontakt zur verantwortlichen Person auf, um zu klären, dass die Tätigkeit inhaltlich relevant und passend ist. Wenn das Praktikum im Rahmen von Erasmus absolviert wird, muss die Bescheinigung („Learning Agreement for Traineeships“) vom Erasmus-Büro ausgestellt werden.

Wann muss ich das Praktikumsbegleitseminar absolvieren?

- Sie sollten das Praktikumsbegleitseminar während oder nachdem Sie Ihre Praxiserfahrung machen absolvieren. Der Grund dafür ist, dass dieses Seminar der Reflexion und Analyse Ihrer konkreten Erfahrungen dient und zumeist auf der Basis von eigenen Fallgeschichten umgesetzt wird.

Wann muss ich den Praktikumsbericht abgeben?

- Sie können den Bericht in dem Semester abgeben, in dem Sie das Praktikumsbegleitseminar belegt haben. Möglich ist es aber auch, den Bericht erst später zu schreiben und abzugeben. Denken Sie in jedem Fall daran, die Prüfung fristgerecht anzumelden und abzugeben. Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt zu Ihren Dozierenden auf, um die inhaltlichen Fragen zur Erstellung und Anforderungen an den Bericht zu klären. Den Bericht geben Sie dann (zusammen mit dem Nachweis über das absolvierte Praktikum beim Studienbüro ab.

Wann und wie muss ich nachweisen, dass ich das Praktikum absolviert habe?

- Das absolvierte Praktikum müssen Sie bei Abgabe des Berichts nachweisen. Dafür legen Sie die ausgefüllte „Praktikumsbescheinigung“ oder andere Nachweise als Scan/Kopie, aus denen Inhalt, Umfang und Zeitraum der Tätigkeit(en) hervorgehen, bei Abgabe des Berichts beim Studienbüro bei. Wenn Sie vorab Fragen zur Anrechnung anderer Tätigkeiten haben oder unsicher sind, ob das Praktikum inhaltlich passend ist, wenden Sie sich frühzeitig an die für Praktikumsfragen verantwortliche Person.

Muss ich das Begleitseminar auch belegen, wenn mir eine frühere Tätigkeit als Praktikum angerechnet wurde?

- Ja, Sie müssen das Seminar in jedem Fall einmal belegen.

Was muss ich bei den Anmeldungen in Jogustine beachten?

- Sie müssen sich in jedem Fall fristgerecht für das Praktikumsbegleitseminar anmelden. Denken Sie auch daran, sich dort für das Praktikum anzumelden – das gilt auch, wenn Sie sich eine Tätigkeit als Praktikum anrechnen lassen haben. Die Punkte für das Modul werden Ihnen sonst nicht vollständig verbucht. Denken Sie auch an die fristgerechte Anmeldung der Prüfung, also des Berichts.

Andere Beschäftigungsverhältnisse als Praktikum anerkennen lassen?

Wenn ich bei einer Einrichtung angestellt bin, z.B. als Aushilfe, kann mir diese Tätigkeit dann als Praktikum anerkannt werden und was muss ich dafür tun?

- Ja, das ist grundsätzlich möglich, muss aber in jedem einzelnen Fall geprüft werden. Senden Sie dazu einen Nachweis als Scan/Foto per Mail an die zuständige Person. Aus diesem muss Inhalt, Umfang und Zeitraum der Tätigkeit hervorgehen. Dafür eignet sich z.B. ggf. ein Arbeitszeugnis oder ein Arbeitsvertrag (oder beides). Sie können sich eine entsprechende Bestätigung auch bei Ihrem Arbeitgeber ausstellen lassen – das ist ohnehin sinnvoll, um sie zukünftigen Bewerbungen beilegen zu können. Wenn Sie unsicher sind, ob die Tätigkeit inhaltlich passend ist, können Sie auch vorab per Mail bei der für Praktikumsfragen zuständigen Person anfragen. Ein formaleres Prozedere gibt es nicht. Wenn Sie eine positive Antwort erhalten, legen Sie bei Abgabe des Praktikumsberichts den Nachweis/die Nachweise als Scan/Kopie bei.

Wenn ich bei einer Einrichtung ehrenamtlich aktiv bin, z.B. in einem Jugendverband oder in der Arbeit mit Geflüchteten, kann mir diese Tätigkeit dann als Praktikum anerkannt werden und was muss ich dafür tun?

- Ja, das ist grundsätzlich möglich, muss aber in jedem einzelnen Fall geprüft werden. Senden Sie dazu einen Nachweis als Scan/Foto per Mail an die zuständige Person. Aus diesem muss Inhalt, Umfang und Zeitraum der Tätigkeit hervorgehen. Sie können sich eine entsprechende Bestätigung von der Einrichtung ausstellen lassen – das ist ohnehin sinnvoll, um sie zukünftigen Bewerbungen beilegen zu können. Wenn Sie unsicher sind ob die Tätigkeit inhaltlich passend ist, können Sie auch vorab per Mail bei der für Praktikumsfragen zuständigen Person anfragen. Ein formaleres Prozedere gibt es nicht. Wenn Sie eine positive Antwort erhalten, legen Sie bei Abgabe des Praktikumsberichts den Nachweis/die Nachweise als Scan/Kopie bei.

Anrechnung von Praktika/Beschäftigungsverhältnissen vor dem Studium?

Wenn ich vor dem Studium in einem (sozial)pädagogischen Tätigkeitsfeld angestellt war, ein Praktikum, Freiwilligendienst oder Ehrenamt absolviert habe, kann ich mir das als Praktikum anrechnen lassen?

- Nein, das ist in der Regel nicht möglich. Tätigkeiten, die Sie vor dem Studium absolviert haben, erfüllen aus zwei Gründen nicht genügend den Zweck, einen zentralen Baustein Ihrer Ausbildung darzustellen: Erstens waren Sie selbst dort nicht als angehende Fachkraft tätig, so dass Ihre Wahrnehmung nicht vergleichbar ist sowie auch Sie anders wahrgenommen worden sind. Zweitens liegen diese Erfahrungen weiter zurück, so dass eine gehaltvolle Reflexion und Analyse eher nicht mehr sinnvoll möglich ist. Praktika, die Sie während der Schulzeit oder im Rahmen einer vorherigen Ausbildung absolviert haben sind nicht anrechenbar.